



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2023
– Auszug aus Drucksache 18/26232 –**

**Frage Nummer 10
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ist bei jedem Flüchtling, der im Freistaat Bayern aufgenommen wurde, im Jahr 2022 der Gesundheitsstatus erhoben worden, gibt es hier für den oben genannten Zeitraum Ergebnisse vor allem in Bezug auf den Status von Infektionskrankheiten und fand eine lückenlose Untersuchung statt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es finden die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen statt. Nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Asylgesetz (AsylG) sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat als oberste Landesgesundheitsbehörde den Umfang der Untersuchung in der Gesundheitsuntersuchungsverwaltungsvorschrift (GesUVV) festgelegt.

Auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ist das Asylgesetz nicht anwendbar. Für diese Personen gelten jedoch bei Aufnahme in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebenen Untersuchungen. Nach § 36 Abs. 4 IfSG haben diese Personen der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich des IfSG erstellte Röntgenaufnahme der Lunge stützen. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen; stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose nicht zu befürchten ist.

Untersuchungsergebnisse liegen der Staatsregierung nicht in auswertbarer Form vor und können auch nicht in der Kürze der Zeit abgefragt werden.